

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MCRT Micro CleanRoom Technology GmbH (MCRT)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, in denen MCRT als Besteller auftritt, gleich ob es sich um Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferverträge oder Dienstverträge mit unseren Lieferanten handelt.
- 1.2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen allgemeine Vertragsbedingungen widersprechen wir hiermit. Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten werden solange nicht Vertragsinhalt, wie wir deren Einbeziehung in den Vertrag nicht ausdrücklich, mindestens in Textform, zustimmen.

2. Vertragsabschluss, Vertragsänderungen und -durchführung

- 2.1. Alle auf den Vertragsabschluss, die Vertragsänderung und die Vertragsbeendigung gerichteten Willenserklärungen, insbesondere Angebote und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Die Textform gilt dann als gewahrt, wenn das handschriftlich unterzeichnete Dokument in PDF-Format oder einem gleichwertigen Format übersandt wurde.

Die Vorschrift gilt sowohl für Angebote, Annahmeerklärungen und Kündigungen.

- 2.2. Soweit eine Bestellung unsererseits nicht aufgrund eines in Textform vorliegenden Angebotes erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen (gerechnet ab Datum der Übermittlung der Bestellung) eine Annahmeerklärung in Textform abzugeben. Geschieht dies nicht rechtzeitig ist im MCRT ohne weitere Vertragsannahmeerklärung nicht an den Vertrag gebunden.
- 2.3. Mit Vertragsabschluss sind die vereinbarten Mengen verbindlich. Bei Mehr- oder Mindermengen, die durch eine produktspezifische Fertigung entstehen können, muss vom Lieferanten bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 2.4. Kommt es bei der Vertragserfüllung zu Störungen oder notwendigen Änderungen ist der Lieferant verpflichtet, MCRT unverzüglich darüber zu informieren. Die Information hat sich auf die Auswirkungen der Vertragserfüllung und ein Angebot zur Vertragsanpassung zu beziehen.
- 2.5. Der Lieferant sichert zu, seinen Arbeitskräften den gesetzlichen oder branchenverbindlichen Mindestlohn zu zahlen und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch bei seinen Subunternehmern durchzusetzen. Der Lieferant stellt MCRT ausdrücklich von der Haftung nach §§ 13 MiLoG, 14 AEntG bei Verletzung von Auftragnehmerpflichten frei. MCRT ist berechtigt, vom Lieferanten Mindestlohnbescheinigungen zu fordern. Bei Nichtvorlage dieser bescheinigungen ist MCRT berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

3. Eigentum an Unterlagen Geheimhaltung

- 3.1. Für den Fall, dass MCRT dem Lieferanten im Rahmen der Angebotserstellung Unterlagen überlässt, behält sich MCRT alle Rechte daran, insbesondere das Eigentumsrecht, vor. Die Unterlagen sind, wenn es nicht zur Durchführung der Bestellung kommt oder bei Vertragsende, soweit nicht eine nachfolgende Dokumentationspflicht besteht, an MCRT zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien oder Vervielfältigungen herzustellen, zu speichern oder weiterzugeben, soweit durch uns nicht eine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt wurde.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von MCRT überlassenen Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge und Informationen -auch nach Beendigung des Auftrags- streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung der Bestellung kommt und auch ohne Unterzeichnung eines NDA's.

3.3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung der Bestellung befassten Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte dritte die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.

4. **Fristen und Termine**

4.1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Sofern Lieferfristen Anwendung finden, gilt für deren Berechnung als Beginn das Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin muss uns die bestellte Ware an der von uns angegebene Lieferanschrift zugegangen sein.

4.2. Bei möglichen Verzögerungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren.

5. **Verzug**

5.1. Kommt der Lieferant bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Liefertermin seiner Leistungsverpflichtung schuldhaft nicht nach, so kommt er ohne Mahnung in Verzug.

5.2. MCRT ist berechtigt, im Falle des Verzuges, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung pro Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich die Zahlungsforderung auf den tatsächlichen Schaden. MCRT ist berechtigt einen höheren Schaden nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

5.3. Erfolgte die Lieferung oder Leistung nicht frist- und oder termingerecht, wir kann Herrn CERT dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung oder Lieferung setzen. Verstreicht diese ebenfalls ohne Erfüllung, sind wir berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. **Dokumentation**

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die erforderliche Dokumentation auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

6.2. Lieferschein und Packzettel sind jeder Sendung in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit (Stückzahl und Quadratmeter)
- Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgröße
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Chargennummer und/oder Herstellungsdatum
- statistische Warennummer (HS-Code)
- Ursprungsland, bei deutschem Ursprung auch die Region

6.3. Sofern für den Einsatz der Lieferung Betriebsanleitungen erforderlich sind, ist der Lieferant verpflichtet diese auf seine Kosten in 2-facher Ausfertigung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizulegen.

6.4. Sollten die Güter von der Ausfuhrliste erfasst sein, so teilt der Lieferant uns dies unter Angabe der Ausfuhrposition (nach AWG/AWV. bzw. EU-VO 428/2009) mit, bei US-Gütern die Export Control Classification Number (ECCN); (Nach den US-Bestimmungen der Export Administration Regulations EAR) mit.

7. **Preise, Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung hat es zu erfolgen, wenn der Lieferant seine Vorleistungspflicht vollständig nachgekommen ist.
- 7.2. MCRT erhält bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ein Skonto in Höhe von 3 % netto; 30 Tage Netto.
- 7.3. Die Rechnungsstellung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, sowie unter Angabe der Bestellnummer zu erfolgen und ist an den Geschäftssitz der MCRT zu adressieren. Eine Zahlungspflicht für MC RT entsteht nur bei vollständiger Rechnungslegung.
- 7.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen uns gegenüber an Dritte abzutreten.

8. **Lieferbedingungen**

- 8.1. Anlieferungen haben uns während unserer üblichen Geschäftszeiten montags bis freitags zwischen 8:00 und 16:00 Uhr zuzugehen. Leistungen sind, sofern sie vor Ort erfolgen müssen, in dieser Zeit zu erbringen. Andere Liefer- und Leistungszeiten sind nur vertragsgemäß, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 8.2. Lieferungen haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an der vereinbarten Übergabestelle/Erfüllungsort zu erfolgen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, sofern er Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen ist, dass er erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten insbesondere § 7 Verpackungsgesetz einem lizenzierten Rücknahmesystem angeschlossen ist.
- 8.3. Der Gefahrübergang erfolgte mit Übergabe der Lieferung an MCRT oder einem von uns benannten Empfänger am Erfüllungsort.
- 8.4. MCRT ist nicht verpflichtet, Teillieferungen entgegenzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Verweigerung der Annahme von Teillieferungen führt nicht zum Annahmeverzug.
- 8.5. Auf das Vertragsverhältnis findet die Handelsklausel DDP Anwendung.
- 8.6. Werden beim Ausladen der Waren Hilfsmittel, wie z. B. Gabelstapler o. ä. benötigt, hat der Lieferant dies auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken. Das gilt auch bei Direktlieferungen zu unseren Kunden.

9. **Bedingungen für Medizinprodukte**

- 9.1. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Medizinprodukt i. S. d. EU-Verordnungen, insbesondere EU 2017/745 oder der Richtlinien, insbesondere RL 89/79/EG so haftet der Lieferant dafür, dass die Lieferung den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und den entsprechenden Verordnungen entspricht.
- 9.2. Das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist MCRT unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.3. Sind gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der Lieferant verpflichtet, uns darauf hinzuweisen. Benötigte Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. stellen wir kostenfrei zur Verfügung. Im Übrigen übernimmt der Lieferant die Kosten der Genehmigung oder Meldeverfahrens.
- 9.4. Die Rückverfolgbarkeit des Medizinprodukts ist, soweit vorgeschrieben, durch geeignete Maßnahmen des Lieferanten sicherzustellen.
- 9.5. Zusätzliche Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenfrei mitzuliefern. Ist eine Funktionsprüfung erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant das notwendige Personal auf seine Kosten bereitzustellen.

10. Höherer Gewalt

- 10.1. Ereignisse höherer Gewalt befreien MCRT für die Dauer des Vorliegens und dessen Nachwirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Lieferung.
- 10.2. Ereignisse höherer Gewalt liegen dann vor, wenn die Umstände von MCRT nicht zu vertreten und nicht abwendbar sind und eine Vertragserfüllung dadurch unmöglich gemacht, verzögert oder unzumutbar erschwert wird.

11. Haftung

- 11.1. MCRT kommt ihrer unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach, wenn die Ware nach Eingang bei MCRT oder im Streckengeschäft nach Eingang am Bestimmungsort innerhalb von fünf Arbeitstagen in Augenschein genommen wird und sodann bei Mangelhaftigkeit unverzüglich eine Rüge erfolgt. MCRT ist nicht verpflichtet, Funktionsprüfungen vorzunehmen. Des Weiteren besteht keine Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge soweit die Lieferung verpackt weitergeleitet werden soll. In diesem Fall beginnt die Untersuchungspflicht erst am endgültigen Bestimmungsort.
- 11.2. MCRT wird der Untersuchungspflicht anhand der Durchführung von Stichproben nachkommen. Art und Umfang richten sich nach der Art und Beschaffenheit der Lieferung.
- 11.3. Zahlungen, auch Teilzahlungen, bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.
- 11.4. Ist die Lieferung mangelbehaftet und handelt es sich um einen Kaufvertrag, steht MCRT wahlweise eine Ersatzlieferung (sog. Nacherfüllung) oder die Nachbesserung zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, MCRT zunächst auf eine Nachbesserung zu verweisen. Im Fall von Dienst- oder Werkverträgen steht dem Lieferanten zunächst ein Nachbesserungsrecht zu. In jedem Fall ist im MCRT berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels den Preis der Leistung zu mindern.
- 11.5. MCRT hat das Recht auf weitergehenden Schadenersatzanspruch, insbesondere wegen Mangelfolgeschadens unabhängig und neben Ansprüchen gemäß Ziffer 11.4. dieser Bestimmungen.
- 11.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Lieferkettengesetzes einzuhalten, insbesondere die Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen im Ausland. MCRT ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen und bei fehlenden Nachweisen oder Verstößen gegen die Mindestarbeitsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 11.8. Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Erhalt der Lieferung/Leistung. Die Frist verlängert sich, wenn die Lieferung/Leistung in ein Endprodukt von MCRT eingeht und die Haftungsfrist von MCRT gegenüber den eigenen Kunden noch nicht abgelaufen ist bis zum Ablauf dieser Frist. Die Frist beträgt längstens 36 Monate.

12. Produkthaftung

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für diese Ansprüche nicht verantwortlich. Liegt die Verantwortung bei einem Subunternehmer des Lieferanten tritt der Lieferant bereits jetzt alle erforderlichen Ansprüche zur Durchsetzung von Forderungen an MCRT ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung erfolgt nicht erfüllungshalber. Ansprüche gegenüber den Lieferanten bleiben unberührt.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung auf Anforderung von uns abzuschließen. MCRT kann dazu eine Deckungssumme von mindestens 3,0 Millionen € für Personenschäden für jede Einzelperson, mindestens 5,0 Millionen € pro Sachschaden und mindestens 5,0 Millionen € pro Vermögensschadens verlangen. Kommt der Lieferant dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach, ist MCRT berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis der Leistung bis zur Vorlage der entsprechenden Versicherung zurückzubehalten.

13. **Schutzrechte**

- 13.1. Der Lieferant garantiert MCRT, dass durch seine Lieferung und die Verwertung durch MCRT keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Dritte Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte gegenüber MCRT oder unseren Vertragspartnern geltend, so wird der Lieferant uns oder unsere Vertragspartner bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützen und widrigenfalls von Ansprüchen Dritter freistellen. Der Lieferant ist verpflichtet in derartigen Fällen die Folgekosten zu erstatten.
- 13.2. Vorstehende Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MCRT oder unseren Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dazu zählen auch die Prozesskosten möglicher Instanzen.

14 **Sonstige Bestimmungen**

- 14.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von MCRT. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.
- 14.2. Auf den Vertrag findet unabhängig vom Sitz des Lieferanten oder dessen Niederlassung das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dies gilt auch für internationale Kollisionsnormen bezüglich der Bestimmung des Gerichtsstandes.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall mindestens der Textform. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die bei Vertragsabschluss unterzeichnenden Personen auch für Änderungen und Beendigungserklärungen (Kündigung oder Rücktritt) unterschriftsberechtigt sind.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sich als undurchführbar erweisen verpflichten sich die Parteien anstelle der unwirksamen unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche aufzunehmen, die den Inhalt und Zweck des Vertrages am ehesten entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages wird durch die teilweise Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt.

Heuchelheim, den 06.09.2021